

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

12.9.1861 (No. 215)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 12. September.

N. 215.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufspreise: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Str. Nr. 14, wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1861.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf den Monat September der Karlsruher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Dienstnachrichten.

Karlsruhe, den 11. September.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. September l. J.

gnädigt bewogen gefunden: den Referendar Friedrich Wielandt von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Ministerium des Innern und den Revidenten Martin Maier bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Revisor bei der dortigen katholischen Stiftungsrevision zu ernennen.

Unter dem gleichen Datum haben Seine königliche Hoheit der Großherzog gnädigt geruht, den Kanzleirath Eisen, Registrator bei dem Ministerium des Innern, wegen vorgeführten Lebensalters, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Die Resultate des deutschen Juristentages.

(Schluß.)

Dem gleichen Geiste der Freiheit begegnen wir endlich auch wieder in den Beschlüssen über Zivilprozeß, deren Sinn und Tragweite freilich den Richtjuristen theilweise schwerer zugänglich zu machen sind. Zwar der Ausspruch, der Prozeß sei in seinem ganzen Verlauf auf das Prinzip der Mündlichkeit zu bauen, wird namentlich in der Laienwelt nirgends auf Widerspruch stoßen; nur das Vorurtheil der Schule kann in weitläufigen Schriften ein besseres Aufklärungsmittel finden, als im Austausch des lebendigen Wortes. Die weiteren Konsequenzen aber, welche der Juristentag an sein oberstes Prinzip anreihete, gehören mehr der eigentlichen juristischen Technik an. Ein rein mündliches Verfahren muß, soll Verwirrung vermieden werden, streng gegliedert sein. Darauf beziehen sich die theils unbedingten, theils eventuellen Vorschläge über die Trennung des Vorverfahrens (über die beiderseitigen Behauptungen) und des Beweisverfahrens, sowie über das Verhältnis zwischen beiden. Und die Nothwendigkeit strenger, positiver Formen für das Verfahren bedingt wieder die Heranziehung Rechtsverständiger zur Leitung desselben, daher die (wahrscheinlich in weiten Kreisen, aber mit Unrecht unpopulären) Vorschläge über den Anwaltszwang. Jedes Geschäft erfordert seine bestimmten Kenntnisse und Erfahrungen, und die gute Führung eines Prozesses gehört nicht selten zu den sehr schwierigen Aufgaben. Unterzieht sich ihr der Laie, so schadet er leicht sich und der Sache, die er in Verwirrung bringt; das Gericht muß dann leitend und ordnend eingreifen, womit es

seine eigentliche Aufgabe des Urtheilens überschreitet und nicht selten seine Unbefangenheit trübt. Unter allen unsern öffentlichen Einrichtungen ist unser Zivilprozeß vielleicht am leichtesten, mit Beseitigung jeder bürokratischen Direktion, rein auf die Selbstthätigkeit der Parteien zu bauen; nur müssen dieselben dann sachverständige Vertreter haben; denn die Unkenntnis des Publikums ist wie die Voraussetzung so auch die immer wieder benötigte Quelle der staatlichen Fürsorge für dasselbe. Der deutsche Advokatenstand steht an Wissen und Charakter hinter dem deutschen Richterstand nicht zurück; ihm, nicht aber den Laien, kann man die Führung der Prozesse frei überlassen, zu sicherem Gewinn der Rechtspflege, die um so besser wird, je reiner das Gericht auf die Funktion des Urtheilens sich beschränkt. Der letzte Ausspruch der mit dem Prozeßrecht beschäftigten Abtheilung des Juristentages endlich, daß das Gericht selbst über seine Kompetenz soll zu erkennen haben, wird in den Augen unseres gesammten Volkes als glänzendes Zeugniß der innern Kompetenz dieses Juristentages für die höchsten Rechtsfragen gelten, deren Lösung nicht nur durch Wissen und Scharfsinn, sondern eben so sehr durch Charakter bedingt wird. Wenn das in Dresden abgegebene Votum dazu beiträgt, die Zwittergeschöpfung der sog. Kompetenzgerichtshöfe, die keine Gerichtshöfe sind, wieder in ihre französische Heimath zurückzuverweisen, so wird schon dafür allein das deutsche Volk den dort versammelten Männern warmen Dank schulden. Die in der Unabhängigkeit der Gerichte erstrebte Rechtsicherheit findet erst darin ihren Abschluß, daß das unabhängige Gericht selbst zu entscheiden hat, ob die bei ihm anhängig gemachte Sache ein (richterlich zu entscheidender) Rechtsstreit sei oder nicht.

Der Juristentag hat mit richtigem Takt sich streng an sein Programm gehalten, die Politik von seinen Verhandlungen und Beschlüssen durchaus auszuschließen. So einzig aber freilich ist der Zusammenhang des Rechts mit dem ganzen Volks- und Staatsleben, daß Verhandlungen und Gutachten über den Inhalt des Rechts unvermeidlich auch von politischer Bedeutung sind. Das deutsche Volk, durchdrungen von der Nothwendigkeit der politischen Arbeit für seine nationale Entwicklung, kann nur mit innerer Genugthuung aus dem Tage in Dresden die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die Kenner und Pfleger seines Rechts von dem gleichen Geiste befeuert sind. Die Thatsache des Juristentages selbst und sein oberstes Ziel, auf größere Gemeinsamkeit des deutschen Rechts hinzuwirken, bekräftigen die Macht der nationalen Idee auch innerhalb des betreffenden engeren Berufskreises; in seinen Vorschlägen vertrat der Juristentag überall, dem Römischen und Romanischen abgewendet, die deutsche Rechtsanschauung und die Forderungen des freien Rechtsstaats. Das Wort „Deutsches Parlament“, das nothwendige und höchste Ziel all unseres öffentlichen Ringens, ist dort freilich nur gelegentlich ausgesprochen; darüber konnte und durfte die Dresdener Versammlung nicht beschließen. Aber der einzig gesunde Grundgedanke, daß das Recht überhaupt nicht um der Einheit des Rechts willen geopfert werden dürfe, hat doch seine entschiedene Anerkennung gefunden. Die deutschen Juristen streben nach größerer Einheit des deutschen Rechts; aber als wahrhaftige Priester des Rechts wollen sie dieselbe doch nicht mit Verkünderung aller deutschen Verfassungen, sondern nur mit Hilfe eines verfassungsmäßig geschaffenen „Organs“ oder „Einrichtung“ verwirklichen wissen. Das ist die offen ausgesprochene Forderung des direkt für deutsche Rechtseinheit gegründeten und wirkens-

den Vereins, dieselbe, welche wir, welche die ganze nationale Presse seit lange stellt, darum von den Würzburgern der hinterlistigen Intrigue gegen das hehre Werk deutscher Rechtseinigung bezichtigt. Wir hatten, unserer innern Harmonie mit dem Verein uns bewußt, an seinem für uns sprechenden Zeugniß nie gezweifelt. Hoffen wir jetzt, daß die Würzburger die Gemeinsamkeit des Rechts nicht um der „gemeinsamen Einrichtung“ willen verschmähen.

* Aus dem österreichischen Reichsrath. (Zur Konkordatsfrage.)

Wien, 9. Sept. Der Abg. Mühlfeld hat bekanntlich einen Antrag auf Regelung der konfessionellen Angelegenheiten gestellt, welcher einem Ausschusse zur Begutachtung überwiesen wurde. Der Ausschuß hat beschlossen, dem Reichsrath den Entwurf eines Religionsediktes vorzulegen, und die „Presse“ bringt bereits die hauptsächlichsten Bestimmungen des bis jetzt noch nicht vollständig vollendeten Entwurfes. Um zu diesem Edikt zu gelangen, stützt sich der Ausschuß, dem genannten Blatt zufolge, auf folgende staatsrechtliche Erwägungen:

Zu dem Bestande des als Staatsgesetz publizirten Konkordats lag für den Ausschuß unvertennbar die größte Schwierigkeit, zu einer unabhängigen Beurtheilung der gebietlichen Reformen auf dem Gebiete der konfessionellen Gesetzgebung zu gelangen; denn das müssen auch diejenigen, welche das Konkordat schließlich hinwegwünschen, eingestehen, daß, wenn dieses Konkordat ein unantastbarer Vertrag ist, der über den Gesetzen des Reiches steht, auch die gesetzgebende Gewalt nichts daran ändern könnte, und daß Oesterreich, so lange es dem hl. Vater beliebt, unvertheilbar bleibe, auf dem weiten Rechtsgebiete, das in diesem Akte behandelt wird, als ein suzeräner Staat fortzuerstehen. Doch der Ausschuß hat entweder die Theorie von der Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, deren oberstes die volle gesetzgebende Gewalt ist, anerkannt und das Konkordat also lediglich wie einen legislativischen Akt, der durch einen späteren verändert und aufgehoben werden kann, angesehen, oder er hat sich mit Beziehung auf den 35. Artikel des Konkordats selbst, in welchem „Se. Heiligkeit und Se. Kaiserl. Majestät Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen wollen, wofür sich in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte“, der Anschauung hingegeben, daß sich jetzt, wo die veränderte Verfassung grundsätzlich in Widerspruch mit dem Konkordat tritt, eine solche „Schwierigkeit“ ergeben hat; daß hiermit der Anlaß gegeben ist, damit „Se. Heiligkeit und Se. Kaiserl. Majestät Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen“; daß die Hoffnung auf eine glückliche Führung dieser Verhandlung in der stets von Oesterreich für Se. Heiligkeit bewährten Sympathie eine volle Berechtigung hat, und daß also das neue Religionsgesetz ganz unbesungen entworfen werden kann und soll. Es fehlte zu einem solchen Vorgehen nicht einmal an einem historischen Präcedenzfall. Ist doch auch in Bayern auf das im Jahr 1816 abgeschlossene Konkordat im Jahr 1818 schon ein Religionsedikt, welches die Wirkungen des erstern aufgehoben hat, gefolgt, und so scheint auch der Ausschuß an die Stelle, wo im absolutistischen Oesterreich ein Konkordat stand, im konstitutionellen Oesterreich ein Religionsedikt setzen zu wollen.

Die Hauptbestimmungen des beantragten Religionsediktes sind folgende:

Jedermann ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Niemand kann gezwungen werden, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

* Kg. Eine Frage und ihre Folgen.

(Fortsetzung.)

Ich wurde bald recht heimlich in der Sun-Villa. Bei den Ereignissen des nächsten Jahres darf ich nicht zu lange verweilen; sie sind zu schmerzlicher Art. Tag für Tag ritt ich mit Fräulein Schirlock im Park aus, war zwei- bis dreimal in der Woche der Mittagsgast bei Lady Clammer, ihr und ihrer Nichte behändiger Begleiter in Oper und Schauspiel, denn ihr Gemahl war kein sonderlicher Kunstfreund und nur zu froh, die Damen meiner Obhut übergeben zu können. Ich vernachlässigte meine Advokatengeschäfte in einem Grad, daß ich jetzt noch die leichtsten Nachwehen davon habe. Fräulein Schirlock liebte — Das fiel mir im Traum nicht ein. Eines Tags sagte ich zu ihr: „Kadettchen“ (ich hatte gelernt, ihr den Namen zu geben), „was haben Sie mit dem Bild angefangen, das ich Ihnen im Wahnzug gab?“

„Oh, ich weiß selbst nicht,“ erwiderte sie. „Ich habe es nicht so nötig jetzt, da ich mit Ihnen bekannt bin: ich hob es eigentlich nur auf, um Sie damit wieder erkennen zu können.“

Natürlich lachten und plauderten wir oft über unser erstes Zusammenreffen. Auch mein Verlobtsein kam mehr als ein Mal zur Sprache.

„Kadettchen,“ fragte ich wohl scherzend, „warum heirathen Sie nicht? Ich weiß, Hauptmann Figgelald ist verzweifelt in Sie verliebt — Herr Carlson schmachtet sich zu Tode — der Ehrenwerthe Alfred Borschuch gäbe Alles darum, Sie die Seinige nennen zu dürfen. Warum lassen Sie nicht den Einen oder den Andern dieser Herren einen Schritt thun, oder, vielmehr, warum weisen Sie fort und fort alle Ihre Bewunderer, Einen nach dem Andern, ab?“

„Oh, ich weiß selbst nicht, Herr Stenhouse; ich empfinde nichts für sie; sie loht nur mein hübsches Lächeln oder Vermögen.“

„Aber Einige sind Männer von Gefühl und Verstand; warum

versuchen Sie nicht, Einen von ihnen zu lieben...? Sie werden es mit der Zeit, wenn Sie es versuchen...“

„Wah!“ pläzte Kadettchen dazwischen. „Wie können Sie so dummes Zeug reden, und den Namen der Liebe so entweihen? Müßte ich mir eine Heimath suchen oder hätte ich, wie ein recht junges Ding, keine Erbschaft, da wär's vielleicht was Anders; doch selbst dann würde ich in kurzem dahinterkommen, daß ich nicht gut gehandelt hätte.“

„Wohl, aber Kadettchen...“ sagte ich. „Nun ist's genug damit, Herr Advokat. Sie haben hier keinen Prozeß zu führen, für den man Sie bezahlt, brauchen also nicht zu reden, was Sie selber nicht glauben.“

Im Verlauf von achtzehn Monaten, gegen das Ende der Londoner Saison, waren Kadettchen und ich eines Nachmittags zusammen im Garten; ich die Cigarre im Mund auf dem Rasen liegend, sie neben mir mit ihrer Arbeit auf einem Stuhl.

„Kadettchen,“ sagte ich, „gratuliren Sie mir; die alte Verwandte, das Hinderniß meiner Verbindung, wird wohl endlich mit Nachstem das Zeitliche segnen, und in sechs — acht Monaten wahrscheinlich hat mein Junggefellenshum ein Ende.“

„Was, Franz?“ rief sie. „Was, Sie heirathen?“

„Ja, Kadettchen,“ antwortete ich, etwas verblüfft. „Sie wußten ja, ich sei verlobt.“

„Ja, aber, aber...“

Sie sprach nicht aus, sondern glitt ohnmächtig zu Boden. „Da haben wir die Geschichte,“ dachte ich, wie ich nach einem nahen hülfreichen Springbrunnen rannte. „Da haben wir die Geschichte!“ rief ich aus, als ich, mit Wasser zurückstehend, mein Bild und daran ein Schloßchen mit Haaren von der Farbe der meinen sah, das, durch den Fall, aus ihrem Busen sich verschoben hatte und neben ihr herunterhing. Ich hatte schon oft eine kleine goldene Kette um ihren Hals bemerkt, die in die Falten ihres Anzugs sich verlor; ahnte aber

wenig, was verborgen an ihr hing, und hielt es für unbedenklich von mir, zu fragen, was am Ende des Ketten sich befand. Und auch Franz hatte sie mich genannt — zum ersten Mal in ihrem Leben. „Oh, die Geschichte,“ stöhnte ich. „Indessen — spritzte ich ihr Wasser in's Gesicht. Nach wenigen Minuten kam sie zu sich, setzte sich aufrecht, und schob mein Bild und das Schloßchen an ihre vorige Stelle. Ihre Augen begegneten den meinen; ein paar Sekunden blickten wir einander fest an. Zum ersten Mal in meinem Leben wußte ich buchstäblich nicht, was meine Augen sagten. Sie sah sich rasch wieder.“

„Wir wollen gehen,“ sagte sie, „es wird mir gut thun.“ Wir wandelten den Garten eine Weile langsam auf und ab, indem wir von meiner Hochzeit sprachen — sie mir Glück wünschend, ich einsilbig antwortend und im Stillen mich weiß wehnen fortwünschend. So bald als möglich sagte ich Guten Tag und ging zum Gartenthor hinaus. Wie wir dort beim Abschiednehmen die Hände uns gaben, konnte ich mir und Andern nicht mehr klar machen.

„Droschke, mein Herr?“

„Ja,“ erwiderte ich, indem ich zugleich den Schlag aufmachte und mich einschloß.

„Wohin, mein Herr?“

„Oh, nach — Zericho!“ versetzte ich.

Und nun, da ich allein war, fing ich an nachzudenken. Kadettchen liebte mich auf's Heftigste, das war klar; ja, und liebte mich auch im vollsten wahren Sinn des Wortes, rein und unwandelbar. Nun zum Selbstverhör.

„Wo hin haben Sie gesagt, Herr —?“ fuhr der Droschkentrittscher dazwischen, indem er seine garstige Vorderseite am Fenster herum präsentirte.

„Nach Zericho!“ gab ich ärgerlich zur Antwort. „Hast Du keine Ohren?“

(Fortsetzung folgt.)

Die häusliche Ausübung des Religionsbekenntnisses steht Jedermann ungehindert zu.

Einer jeden gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft steht das Recht der öffentlichen Religionsausübung, vorbehaltlich jedoch der nöthigen Maßregeln zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, zu.

Allen Kirchen und Religionsgesellschaften ist vom Gesetz gleicher Schutz und gleiches Recht verliehen. Es gibt keine durch den Staat bevorrechtete Religion.

Jede Kirche und Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Gewinne der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Kirchen und Religionsgesellschaften sind den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Auch steht dem Staate das Recht zu, bezüglich kirchlicher Angelegenheiten, welche und wo weit sie das öffentliche Interesse betreffen, Anordnungen zu erlassen.

Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind nicht und Angehörigen einer Kirche und Religionsgesellschaft in die Angelegenheiten der Staatsherrschaft zu ziehen. Die Befugnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften sind durch das Gesetz bestimmt, welches die öffentlichen Angelegenheiten regelt.

Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind die Träger der öffentlichen Religion und Ausübung von Aemtern der Staatsverwaltung oder höheren Ranges, die Festsetzung ihrer Bezirke und Sprengel, sowie die diesfälligen zu und Abteilungen an die Zustimmung des Staates gebunden.

Veranstaltungen der Kirchen oder Religionsgesellschaften, welche nicht regelmäßig zur Beibehaltung der geordneten Angelegenheiten gehalten werden, sie mögen mit oder ohne Zustimmung von anderen Angehörigen der religiösen Gemeinschaft stattfinden, sind hinsichtlich der Abhaltung der Beibehaltung unterworfen. Dieser steht es frei, einen Landesfürsten Kommissar abzuordnen, welcher einer solchen Veranstaltung beizuwohnen hat.

Über die Besetzung der Kirchen- oder Religionsgesellschaften wird ein Protokoll aufgenommen werden, von welchem die Regierung zu jeder Zeit Einsicht und Abschrift nehmen kann. Der Landesfürstliche Kommissar hat das Recht, im Falle der nicht gehörigen Ausführung der Besetzung, oder in Folge dieses Uebertretens oder Staatsvertrages, die Besetzung aufzuheben.

Der Einfluss jeder Kirche und Religionsgesellschaft auf den Staat und Mittelstellen ist auf den Unterhalt in der bezüglichen Religion beschränkt. Die Vorstände in der Religionswissenschaft an Universitäten sind von dem Einfluss der Kirchen und Religionsgesellschaften frei. Die Gesetzgebung in Hinsicht auf Ehegesetze und die Ehe, so weit es sich um ihre rechtliche Gültigkeit und ihre bürgerlichen Wirkungen handelt, steht dem Staate allein zu, und er übt die bezügliche Gerichtsbarkeit in Hinsicht auf die bürgerlichen Wirkungen aus.

Der Landesfürst hat in Hinsicht der Ernennung der Bischöfe oder der Vorstände in einer Kirche oder Religionsgesellschaft diejenige Rechte, welche den Satzungen dieser Kirche einräumt, oder ihm in Ermäßigung derselben insbesondere gewährt werden.

Alle Bischöfe und Diener einer Kirche oder Religionsgesellschaft haben vor dem Antlitze ihres Kaisers den Eid der Treue und des Gehorsams, wie der genauen Beobachtung der Gesetze und gewissenhaften Erfüllung der Pflichten zu schwören.

Berathungen in einer Kirche oder Religionsgesellschaft, deren Mitglieder zufolge weltlicher Gesetze nach einer bestimmten Regel unter einer Oberleitung gemeinschaftlich leben und verkehren, sind an die Zustimmung der Staatsgewalt gebunden.

Dieser zur Regel und zu den Satzungen einer solchen Vereinigung eben so wohl, als zu jeder Veränderung derselben. Das Letztere gilt auch von den schon bestehenden Vereinigungen, sobald es das öffentliche Interesse betrifft, angeht.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von deren Abschluss vor dem durch den Staat hierzu bestellten Beamten abhängig. Eine kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des vorgedachten Aktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Hinderniß. Eine Verhinderung einer Kirche oder Religionsgesellschaft in Betreff der Bürger oder anderer Schriften darf nicht bestehen. Das Verbot des Staates allein hat auch für Bücher und Schriften religiösen Inhalts keine Wirksamkeit.

Für Kirchstätten der Verstorbenen hat die Gemeinde Sorge zu tragen, und ist das Begräbniß der Todten eine Gemeindegeldangelegenheit.

Jede Kirche und Religionsgesellschaft ordnet nur die gemeinwohllichen Bedürfnisse bei Leichenbegängnissen ihrer Angehörigen nach ihren Satzungen.

Wir können — sagt die „Presse“ — bei uns' erste noch von allen Einzelheiten abstrahiren. Im Ganzen aber enthält diese Säße die volle Anerkennung der Geistesfreiheit und der Staatsouveränität, und mit Freude wird jeder Freund des Vaterlandes, dessen Zukunft nur in der ungetrübten Herrschaft konstitutioneller Grundzüge eine Bürgschaft findet, wahrnehmen, daß der Auspruch, auf der Höhe seiner Aufgabe stehend, die Zeichen der Zeit richtig gedeutet hat. Noch fehlt ein gut Theil des Religionsbistums, aber nach der obigen Probe bezogen wir kein Bedenken, daß auch die weiteren Bestimmungen derselben freien Geistes ahmen werden, welcher die hier mitgetheilten Beschlüsse erfüllt.

Deutschland

Karlsruhe, 10. Sept. Ihre Großh. Hoheit die Frau Markgräfin Wilhelmine von Baden, sowie Ihre Großh. Hoheiten die Prinzessinnen Elisabeth und Leopoldine sind am 6. d. M. von Friedelschafen und der Schweiz wieder in Nothensfels eingetroffen.

Karlsruhe, 11. Sept. Aus einer Reihe von Zuschriften, die uns vorliegen, ersehen wir, daß der 9. September überall im Lande mit derselben lokalen Freudigkeit und dem gleichen Festprunk gefeiert wurde, wie in Karlsruhe. Mittheilungen der genannten Art haben namentlich zugegangen aus Mannheim, Heidelberg, Orléans, Weismann, Pforzheim, Durlach, Petersthal, Freiburg, Straßburg, Lorrach, Konstanz und einer Anzahl kleinerer Orte.

Karlsruhe, 11. Sept. Nach einer Verfügung des großh. Finanzministeriums vom 7. d. M. ist eine Staatsprüfung für die Kameralandwälder auf den 7. Oktober d. J. anberaumt. Das Nähere hierüber wird durch das nächste Regierungsblatt verfaßt werden.

Karlsruhe, 11. Sept. Gestern war die Landes-Industrienausstellung von 3569, im Ganzen bis gestern Abend von 15,433 Personen besucht. Die Direktion der königl. württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe, Hr. Stiefelberg von Stuttgart, schon vor längerer Zeit in Auftrage seiner Regierung zur Beschichtigung der Ausstellung einige Tage hier anwesend war und bei seinem Abgange von hier die vollste Anerkennung über die Reichhaltigkeit, den Werth und die Art der Ausstellungen der ausgestellten Gegenstände gegen die Ausstellungscommission aussprach, geschah dieses in fast noch ähnlicher Weise von Seiten des Abgeordneten der badenischen Regierung, Dr. Weidemann, und desjenigen des Landesoberbergraves des Großherzogthums Hessen, Dr. Bährle von Darmstadt, welcher gestern, heute aber heute die Reise antwortete, um namentlich die Ausstellung zu besuchen. Die Ausstellung der württembergischen Maschinen in Besorgung steht, so ist dieses nicht minder der Fall der von der großh. württembergischen Regierung in Auftrage gestellten Maschinen, welche heute in die Mittagszeit dem früher erwähnten Drechselschleifer auf dem Schlossplatz eine für die Zuschauer höchst überraschende und für die speziellen Unteroffiziere bezeichnende Thätigkeit verliehen.

Heidelberg, 10. Sept. In dem „Märker Kurier“ und in der „Pfalz“ ist, wie in den letzten Tagen darüber, Krieg geführt, ob und in wie weit der königl. Generalstaatsprokurator Hr. v. Schmitt in Zweibrücken den direkten Verkehr der Pfälzer und Badener in Baden gestoppt habe und wie weit er hierzu berechtigt gewesen sei. Die Frage wegen Verhinderung der Gerichtskorrespondenz ist allerdings, wie der „Märker Kurier“ richtig anführt, nicht nur für die Gerichte selbst, sondern hauptsächlich auch für die prozessführenden Parteien von Bedeutung. Beide Blätter haben jedoch die Sache nur genügend ausgeführt, weshalb wir bitten, unsere Ansicht in diesen Blättern niederlegen zu dürfen.

Am 16. Jan. 1818 kam zwischen Baden und Bayern eine Uebereinkunft zu Stande und wurde dabei bestimmt, daß die Abgrenzung aller bürgerlichen und sonstigen Weisungen, künftig alle Requisitionen, Injunctiven und Ladungen, die aus einem der beiderseitigen Lande in das andere ergähen, und zwar in Baden an die Justizgerichte, in Bayern aber an die Appellationsgerichte gerichtete, und von diesen auch für andere Gerichte gleicher und niedriger Instanz angenommen und weiter befördert werden sollen. Diese Bestimmung findet eine doppelte Auslegung; die Einen sagen, die Korrespondenz dürfe nur durch die Obergerichte gehen, und die Anderen behaupten, die vor der Uebereinkunft üblich gewesene direkte Korrespondenz sei damit durchaus nicht aufgehoben, sondern nur die Anordnung getroffen, daß neben dieser unmittelbaren Korrespondenz der Untergerichte jedes Obergericht auch an andere Gerichte bestimmte Requisitionen annehmen und besorgen müsse. Letztere Auslegung entspricht auch den vorangeführten Motiven der Uebereinkunft, welche in Baden, Alt- und Rheinbaden, auch beim Verkehr Badens mit Württemberg, welche beide Staaten eine ganz ähnliche Uebereinkunft abgeschlossen haben, fand die Uebung der unmittelbaren Korrespondenz statt. Der vorigen Jahreslang machte hiergegen Niemand Einwand, und der Hr. Generalstaatsprokurator v. Schmitt in Zweibrücken während den ersten beiden Jahren seiner Amtsverwaltung selbst nicht. Auf einmal erging in einem hier anhängig gemachten Rechtsstreife am 16. Dec. 1858 ein Erlass des Hr. Generalstaatsprokurator, an das großh. Hofgericht in Mannheim, worin gelagt wird: wenn die badischen Justizgerichte, ehe eine bezügliche Aenderung der Uebereinkunft erfolgt ist, fortzudauern, direkte Requisitionen in Injunctivensachen an die königl. Staatsprokuratoren, zu richten, so stehen sich diese gemauerten, dieselben unbedingt zurückzugeben. Demnach hat der Hr. Generalstaatsprokurator den Staatsvertrag zu auslegen, als gäbe er ihm ein Monopol für Zustellungsbefugnisse. Der Staatsvertrag unterscheidet aber nicht, wie die „Pfalz“ meint, zwischen Zivil- und Criminalsachen; man hat daher jedenfalls — da in Strafsachen die unmittelbare Korrespondenz anerkannt wird — beiderlei Sachen unrichtig behandelt, entweder in beiden Fällen nur mittelbare Korrespondenz oder in beiden auch mittelbare. Eine später im Jahr 1850 zwischen Baden und Bayern weiter zu Stande gekommene Uebereinkunft über die Vermittlung gerichtlicher Ladungen von Zeugen legt auch die Zulassung unmittelbarer Korrespondenz der Untergerichte als richtig voraus, und spricht nicht nur von Strafsachen, sondern hauptsächlich auch von Zivilsachen, in welche beiden den betreffenden Personen die Vorladungen durch die Gerichtsbefugten (mittelbar oder unmittelbar) zugestellt werden müssen. Möge deshalb die mehr als 40jährige Praxis auch für den Pfälzkreis wieder eingeführt werden.

Mannheim, 10. Sept. Nach der Tagesordnung für die nächste Schwurgerichter-Sitzung kommen bei derselben folgende Fälle zur Verhandlung: Montag den 23. Sept., die Anklage gegen Michael Vierfeld von Würzburg, wegen gefährlichen Diebstahls. Dienstag den 24. Sept., die Anklage gegen Margarethe Kump von Lohrbach, wegen Kindsmorde. Mittwoch den 25. Sept., Vormittags die Anklage gegen Melchior Verberich von Harbheim. Nachmittags die Anklage gegen Anton Hermann von Heinsheim, in beiden Fällen wegen eines Verbrechens die Sittlichkeit; Freitag den 27. und Samstag den 28. Sept., die Anklage gegen Joseph Korf von Simbach, wegen fabriksmäßiger, durch vorläufige Körperverletzung verursachter Tödtung; Montag den 30. Sept.,

die Anklage gegen Jakob Hirsch von Metz, Isaak Haase von Nancy und Salomon Faust von Epionville, wegen Verbindung zum Diebstahl; Dienstag den 1. und Mittwoch den 2. Okt., die Anklage gegen Kaspar Anton Schröder von Biberich, wegen Raubs, wobei der Tod des Verurtheilten vorzüglich verursacht wurde. Die Verhandlungen am 24. und 25. Sept. finden in geheimer Sitzung statt.

Mannheim, 11. Sept. Wie bereits von anderer Seite gemeldet, soll eine Abtheilung Artillerie mit der hiesigen Garnison gemeinschaftliche Übungen am 13., 14. und 16. v. M. vornehmen. Zu diesem Zweck trifft so eben zur Mittagszeit eine Batterie hier ein. Einmalige Drangartoffiziere treten derselben bis gegen Nothdurft entgegen und geleiteten sie mit der Regimentsmusik an der Spitze zur Stadt.

Mannheim, 11. Sept. Was die Kandidaten für die hiesige Wahlmännerwahl betrifft, so ist zu erwarten, daß der großh. Abgeordnete Hr. Oberbürgermeister Achenbach jedenfalls wieder einen Sitz in der Kammer erhält, indem die Wähler, welche die Erziehung vorzunehmen haben, die nämlichen sind, von denen Hr. Achenbach vor 6 Jahren sein Mandat erhalten hatte. Was die Wahl des andern Abgeordneten angeht, so ist bis jetzt von keiner der Parteien ein solcher fest aufgestellt. Von Hr. Dr. Labenburg wird zwar allerdings, wie andere Blätter berichten, gesprochen, aber auch von Wälder, wie z. B. von den H. Kaufmann Moll, Professor Baumann, Dr. Schröder u. s. w. Erst nach Beendigung der Wahlmännerwahl dürften die Vor schläge bestimmtere Formen annehmen.

Mus dem Wiesenthal, 10. Sept. Gestern eröffnete die Stadt Kanbern zur Feier des Geburtsages Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs die neue Kunststraße nach der Scheide mit entsprechender Feiern. An der Scheide, diesem bekannten Orte, der aus dem Kanberthale nach dem mittleren und oberen Wiesenthal führt, verlämmelten sich die Festgäste, welche aus nächster Umgebung und von Steinach und Schoysheim herbeikamen, und wurden gegen 1 Uhr von der Gemeindeführer Kanberns und dem großh. Hofkammerherrn Hr. Bürgermeister Lichtnerge an der Spitze, empfangen und mit einem Ehrentrunk begrüßt; unter diesen Umständen vereinigten wir einen hohen Festakt in der Person des Hr. Forstdomänen-Direktors Siegle aus Karlsruhe, denn durch Unterstützung der unter seiner Leitung stehenden Stelle wurde das mit großen Opfern verbundene Werk hauptsächlich und am kräftigsten gefördert. In diesem Zuge zu Wagen, Post oder zu Fuß, begab man sich unter Vollerhebung und begleitet von der Musik der Kanberner Vergleute über die neue Straße nach Kanbern, wobei das feierliche Schloß angehalten hatte und am Fuße des rothen Kessels, wo die neue Straße anhebt, Anstalten zu Volksfesten und Bewirthschaftung im Freien getroffen hatte. Der Bürgermeister, Kanberner Ehrenbürger, Herr Dr. v. Bismarck, über den Hergang und Verlauf des nun glücklich zur Vollendung gediehenen Straßenbaues, der auf die beträchtliche Summe von 17,000 fl. kommt, sodann wurde die Dauer des Festes, des Besichtigungspostes, der bisher einen wenig schönen Namen führte, mit dem bezeichnenden Namen „Waldes“ vorgenommen.

So war denn der Anfang gemacht, einem für unsere Gegend immer sehr überaus werdenden Bedürfnisse, die Verbindung Kanberns und des Amts Wälders mit dem mittleren und oberen Wiesenthal, zu genügen; so ist aber nur der Anfang möge die so notwendige Fortsetzung der Straße nicht zu lange auf sich warten lassen.

Stuttgart, 10. Sept. Wie schon in unsern früheren Mittheilungen über die erste Sitzung des volkswirtschaftlichen Kongresses noch geäußert, der Hr. v. Bismarck, aus Bremen erhaltene Bericht über den Fortschritt der Gewerbeentwicklung in Bremen, Dresden, Leipzig, in Oesterreich und Nassau bezieht sich schon seit 1860 die Gewerbeentwicklung eingeleitet worden, obwohl es namentlich im ersten große Schwierigkeit hatte. In Sachsen wird sie mit 1862 in's Leben treten; selbst in Mecklenburg haben sich die Gewerbeentwicklung mit 3 gegen 3 Stimmen dafür entschieden. In Hannover ist nach heftigem Kampfe die Mehrheit für den Fortschritt gewonnen. In Preussien hat sich die Gesetzgebende Versammlung, so einstimmig für die Freiheit erklärt, nur der Senat zögert noch. In Thüringen, wo eben Bevollmächtigte aller thüringischen Staaten tagen, ist auch Aussicht vorhanden, obwohl auch dort noch viele Zustände hängen. In Preussen ist die Kammer für die Regierung, d. h. der Handelsminister v. d. Seydt, noch gegen die Gewerbeentwicklung. In Bayern ist sie für die Freiheit mit 69 gegen 61 Stimmen, also mit einer sehr geringen Mehrheit, vorläufig abgelehnt worden. Aber noch viele solcher Siege über die Beherrschung und die Umkehr und Verleugern. In Baden und Württemberg hat die Freiheit gesiegt und die volle Reichthümer viele Anhänger gewonnen. Schließlich gab Böhmen eine höchst anziehende Schilderung der Erfahrungen, welche man in den Ländern gemacht hat, wo die Gewerbeentwicklung vor kurzem eingeführt wurde. In der Pfalz, wo sie seit mehr als einem halben Jahrhundert besteht, ist bekanntlich der Wohlstand ein sehr großer, die Zahl der Verbrechen eine geringe, und trotzdem eine Masse von Arbeitern, die in ihrer Heimat keine Stärke der Niederlassung finden, in die Pfalz kommen, so kommen sie doch alle dort fort und auch die Pfälzer selbst befinden sich wohl dabei. In Nassau haben sich nirgends die schlimmen Folgen gezeigt, welche die Janssen-prophezeiten und unterstützt von der Wirklichkeit Dr. Kaucher's dessen Vorträge in allen Städten außerordentlich zahlreich bezeugt waren, ist wie ein wahrer Bericht sich ausdrückt, selbst der verblüffte Janssen bekehrt worden. In Oesterreich ist dasselbe der Fall; kein Verfall der Gewerbe, keine maßvolle Vermehrung der Arbeiter, sondern im Gegentheil, Hebung der Gewerbe; Alles geht seinen gewöhnlichen Gang fort, und in keinem Gewerbe ist eine Ueberfüllung eingetreten. Mit begeisterten Worten schilderte Bismarck endlich den natürlichen Einfluß, den die Gewerbeentwicklung bereits gehabt hat. In Bremen namentlich ist die Bildung des Handwerkerstandes seitdem in

